

Ausländisches Militär nach und in Rostock als Bruch des 2+4-Vertrags

Laut Mitteilung der Bundeswehr ist Rostock Sitz eines neuen NATO-Kommandoentrums für die Ostsee geworden:

„Seit dem 1. Oktober 2024 hat die Deutsche Marine mit German Maritime Forces die Funktion Commander Task Force Baltic, kurz CTF Baltic, für die North Atlantic Treaty Organization im Ostseeraum übernommen. Das Personal von German Maritime Forces dient dabei aufgrund seiner multinationalen Zusammenstellung und Erfahrung sowie seiner regionalen Expertise als Kernstab.“

„In Krisenzeiten können zum Beispiel North Atlantic Treaty Organization oder Europäische Union den Stab als maritimes Hauptquartier aktivieren, um multinationale Flottenverbände zu befehligen“. Als „flexibel einsetzbares Hauptquartier“ ist der Stab „integraler Bestandteil des neuen Führungszentrums der Marine in Rostock. Knapp 100 Soldatinnen und Soldaten bilden seinen Kern, 25 davon sind multinationale Austausch- und Verbindungsoffiziere“ – also ausländische Militärs. „Ihre tägliche Arbeitssprache ist Englisch.“

*Führungsstab DEU MARFOR, Bundeswehr, Marine, undatiert,
<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/marine/organisation/fuehrungsstab-deu-marfor>*

25 der 100 Personen, die den „Kern“ bilden, sind also ausländische Offiziere. Nicht mitgeteilt ist, wieviele „multinationale“, also ausländische Militärs noch außerhalb des „Kerns“ in der CTF Baltic tätig sind.

Die Einrichtung ist das einzige NATO-Marinehauptquartier in Mittel-, Nord- und Osteuropa, ein großer Gebäudekomplex, also im Kriegsfall ein wichtiges und attraktives Ziel gegnerischer Waffen.

Beschwerde aus Moskau. Im Oktober 2024 warf die russische Regierung Deutschland vor, mit der „Command Task Force Baltic“ in Rostock gegen den 2+4-Vertrag zu verstoßen:

„Am 22. Oktober ist der deutsche Botschafter in Moskau ins russische Außenministerium einbestellt worden, wo ihm entschiedener Protest in Zusammenhang mit der auf Initiative Berlins erfolgten Gründung eines regionalen maritimen NATO-Kommandoentrums im ostdeutschen Rostock, auf der Basis des deutschen Marine-Hauptquartiers, übermittelt wurde.“

Der Botschafter wurde darauf hingewiesen, dass dieser Schritt der regierenden Kreise Deutschlands eine Fortsetzung des Kurses auf die schleichende Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs und die Militarisierung des Landes ist. Es handelt sich um eine grobe Verletzung des Geistes und des Wortlauts des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 („Zwei-plus-Vier-Vertrag“). Gemäß Abs. 3 Art. 5 dieses Vertrags ist Deutschland verpflichtet, keine Stationierung und keinen Aufbau ausländischer Truppen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zuzulassen. Von Berlin wurden sofortige und ausschöpfende Erklärungen verlangt. (...)

Washington, Brüssel und Berlin müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Erweiterung der NATO-Militärinfrastruktur auf das Gebiet der ehemaligen DDR äußerst negative Folgen haben und nicht ohne eine entsprechende Antwort von der russischen Seite auskommen wird.“

*Zur Einbestellung des deutschen Botschafters in Moskau ins Außenministerium Russlands, Pressemitteilung, Außenministerium der Russischen Föderation, 22. Oktober 2024,
https://mid.ru/de/foreign_policy/news/1977077/*

Das deutsche Außenministerium widersprach, mit Verweis auf den Vertragstext:

*„Die **Zuordnung** von deutschen Streitkräfteverbänden unter die Strukturen der NATO ist gemäß des 2+4-Vertrags auch im Gebiet der damaligen DDR und Berlins ausdrücklich zulässig (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1). Die Umwandlung des Führungsstabs in Rostock ist eindeutig **unterhalb der Schwelle** des Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 des 2+4-Vertrags, der die Stationierung oder Verlegung ausländischer Streitkräfte im Gebiet der damaligen DDR und Berlins untersagt. Die **Einzelabstellung von***

Personal anderer NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der hier in Rede stehenden internationalen Zusammenarbeit, bei der ausländische Austausch- und Verbindungsbeamte in eine deutsche Dienststelle integriert werden und daher unter der Führung der Bundeswehr stehen, sind vom 2+4-Vertrag nicht erfasst“ (Hervorhebungen hinzugefügt).

*Erklärung anlässlich der Einbestellung des Deutschen Botschafters in das Außenministerium der Russischen Föderation, Deutsche Vertretungen in Russland, Pressemitteilung, 22.10.2024,
<https://germania.diplo.de/ru-de/-/2681054>*

In diesem deutschen Widerspruch gegen die russische Mängelbeschwerde zum 2+4-Vertrag springen vier Fehler ins Auge:

Erster Fehler: „Zuordnung“. Artikel 5 Absatz 3 des 2+4-Vertrags bildet in seinen nur drei Sätzen eine Einheit: Laut Satz 1 „können in diesem Teil Deutschlands“, also auf dem Gebiet der Ex-DDR und Berlins, „auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet“, also wie in der Ex-DDR, „allerdings ohne Kernwaffenträger“.

Dies bedeutet aber nicht, dass diese mit ausländischen Streitkräften bestückten „militärischen Bündnisstrukturen“, denen die deutschen Verbände zugeordnet sind, sich selbst in der Ex-DDR aufhalten dürfen. Im Gegenteil ist laut Satz 3 ausdrücklich „die Stationierung oder Verlegung ausländischer Streitkräfte im Gebiet der damaligen DDR und Berlins untersagt“, wie es in dem deutschen Widerspruch korrekt zitiert ist.

Ansonsten zur Begrifflichkeit: Die NATO, 1949 von den USA gegen die Sowjetunion gegründet, steht immer unter Oberbefehl desjenigen US-Generals, der zugleich Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa ist. Die NATO ist also völkerrechtlich nicht ein „Bündnis“ gleichberechtigter Staaten, sondern eine europäische Fremdenlegion des US-Präsidenten. Europäer haben nur nachrangige militärische Mitentscheidung. Die wesentlichen Entscheidungen treffen ausschließlich US-Staatsbürger. Die angesprochenen „Strukturen der NATO“ sind also in Wahrheit Strukturen der Streitkräfte der USA.

Zweiter Fehler: „Schwelle“. Von einer „Schwelle“ ist im 2+4-Vertrag nicht die Rede. Laut Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 ist „die Stationierung oder Verlegung ausländischer Streitkräfte im Gebiet der damaligen DDR und Berlins untersagt“, egal in welcher Personenzahl. Auch nur ein einziger ausländischer Soldat, der im dienstlichen Auftrag, also dorthin verlegt, Ex-DDR-Boden betritt, ist untersagt. In Militärfunktion sind in der Ex-DDR und Berlin nur deutsche Staatsbürger erlaubt.

Dritter Fehler: „Einzelabstellung von Personal anderer NATO-Mitgliedstaaten“. Wie eine Meldung des schwedischen Militärs angibt, handelt es sich tatsächlich um eine *Stationierung* in der Ex-DDR, mit 9 schwedischen Offizieren, rotierend für jeweils 2 Jahre. Dies ist ebensowenig eine „Einzelabstellung“, wie die laut der oben genannten Bundeswehrmeldung weiteren (25 – 9 =) 16 Militärs als „Kern“ aus anderen NATO-Staaten es sind, ebenso jegliche weiteren ausländischen Kräfte außerhalb des „Kerns“:

*„The staff in Rostock consists of personnel from allied nations around the Baltic Sea, and **nine Swedish officers are present** as of early October. (...) The Swedish officers will be **stationed** for two years before rotating with new personnel“* (Hervorhebungen hinzugefügt).

*New Command to Lead NATO's Naval Forces in the Baltic Sea, Swedish Armed Forces, Headquarter, 7 October 2024,
<https://www.forsvarsmakten.se/en/news/2024/10/new-command-to-lead-natos-naval-forces-in-the-baltic-sea/>*

Aber selbst wenn man den Begriff „stationed“ in der schwedischen Meldung als fehlerhaft einstuft und jeden der ausländischen Militärs als „*einzelnen abgestellt*“ wertet, dann ist doch jeder dieser Einzelnen als ausländischer Militär im dienstlichen Auftrag in das Ex-DDR-Gebiet verlegt, was untersagt ist.

Vierter Fehler: deutsches Genehmigungsverfahren. Zum 2+4-Vertrag gehört eine „Vereinbarte Protokollnotiz“, die in der deutschen Erwiderung auf die russische Mängelbeschwerde nicht erwähnt ist:

„Alle Fragen in bezug auf die Anwendung des Wortes „verlegt“, wie es im letzten Satz von Artikel 5 Absatz 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewussten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.“

Der entsprechende zugehörige Textteil in der Präambel des 2+4-Vertrags lautet:

„... *entschlossen, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen, ...*“

Mit dieser Protokollnotiz ist also die detaillierte Verfahrensweise für den Fall vereinbart, dass ein Staat X (einschließlich Deutschland) beabsichtigt, Militärpersonal oder -material in die Ex-DDR, durch sie hindurch oder über sie hinweg zu bewegen:

- a. Der Staat X stellt bei der Bundesregierung den Antrag auf Genehmigung des Transports.
- b. Daraufhin fragt die Bundesregierung *alle* Vertragsparteien (also die vier Ex-Besatzungsmächte und sich selbst), ob sie in dem Transportanliegen von Staat X ihre Sicherheitsinteressen berücksichtigt sehen (oder sie entnimmt die Antwort auf die Frage aus bereits vorliegenden Auskünften). Bleibt diese positive Bestätigung auch nur für eine der Vertragsparteien aus, *muss* die Bundesregierung 2+4-vertragsgemäß dem Staat X die Transportgenehmigung verweigern.

Die Protokollnotiz beauftragt also die Bundesregierung mit einer verbindlichen Verfahrensweise bei der Erfüllung des 2+4-Vertrags, nämlich von Transportfall zu Transportfall – auch im Fall Rostock – die Einschätzungen *aller* Vertragsparteien einzuholen und zwingend zu berücksichtigen.

Diese Frage gemäß b. kann naturgemäß nur jede dieser Vertragsparteien für sich selbst qualifiziert beantworten. Das heißt, jede einzelne Vertragspartei hat damit ein Veto-Recht gegen jeglichen ausländischen Militärtransport in die Ex-DDR, durch sie hindurch oder über sie hinweg. Von Russland ist – in der derzeitigen Situation des Ukrainekriegs – nicht zu erwarten, dass es derartige Transporte westlicher Staaten, zumal in irgendeiner Verbindung mit NATO oder Ukraine, als unschädlich für seine Sicherheitsinteressen ansieht. Das heißt, laut 2+4-Vertrag ist die Ex-DDR in Boden und Luftraum für Anwesenheit und Bewegung jeglichen ausländischen Militärpersonals und -materials mit Bezug zu NATO, NATO-Staaten und Ukraine gesperrt. Der Bundesregierung dürfte dies bekannt sein.

Im Fall der Rostocker Marine-Einrichtung hätte die Bundesregierung also jeglichem ausländischen Militärpersonal die Anreise in die Ex-DDR und den dortigen Aufenthalt untersagen müssen. Dies war aber offenbar nicht geschehen. Die Bundesregierung hatte also nicht in einer „*vernünftigen und verantwortungsbewussten Weise*“, sondern gegen den bekannten Willen der Vertragspartei Russland entschieden und allein dadurch deren Sicherheitsinteressen verletzt.

Die Bundesregierung fungiert laut Auftrag aus der Vereinbarten Protokollnotiz zum 2+4-Vertrag nur als Ausfertigungsbehörde für Genehmigungen. Sie hat in dieser Funktion fallbezogene Antworten der zu befragenden Vertragsparteien nicht zu bewerten, sondern den Willen der Vertragsparteien auszuführen. Die Bundesregierung mag selbstverständlich eigene Einschätzungen der Vorgänge aufbauen, darf aber diese Einschätzungen nicht in den Genehmigungs-Arbeitsgang gemäß der Protokollnotiz einbringen, das heißt, sie darf nicht Positionen von 2+4-Vertragsparteien mit der Begründung abweichender eigener Einschätzungen zurückweisen (wie im Fall Rostock am 22.10.2024 gegenüber Russland geschehen).

Fazit: Die russische Mängelbeschwerde ist also begründet: Deutschland verletzt mit der Einrichtung „*Commander Task Force Baltic*“ in Rostock tatsächlich den 2+4-Vertrag.

Der 2+4-Vertrag verbietet jegliche Anwesenheit und Bewegung ausländischen Militärpersonals und -materials in und über der Ex-DDR. Im Fall Rostock schließt das Verbot nicht nur das Marine-Hauptquartier ein, sondern auch den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe im Hafen Rostock und im Ex-DDR-Küstenmeer, ebenso die ausländische militärische Nutzung des Flughafens Rostock-Laage und der dortigen Autobahnen und Eisenbahntrassen.

Derselbe Befund der deutschen Verletzung des 2+4-Vertrags gilt für die erfolgte Ausbildung ukrainischer Soldaten auf den Bundeswehr-Übungsplätzen Sanitz (Mecklenburg-Vorpommern) und Klietz (Sachsen-Anhalt/Brandenburg) sowie für den erfolgten Durchtransport ausländischen Militärmaterials durch die Ex-DDR in Richtung Polen und Ukraine.